

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 88/39  
Telex: 8 86 846 ppbn d  
Telefax: 21 06 64

## Inhalt

Dr. Herta Däubler-Gmelin  
erinnert an den 85. Ge-  
burtstag von Adolf Arndt:  
Adolf Arndt - streitbarer  
Anwalt unserer Verfassung.  
Seite 1

Beate Weber MdEP vergleicht  
die Situation der Schüler-  
Ganztagesbetreuung inner-  
halb der EG: Die Bundes-  
republik darf nicht länger  
Schlußlicht bleiben.  
Seite 5

44. Jahrgang / 48

9. März 1989

Adolf Arndt - streitbarer Anwalt unserer Verfassung

Das Recht war für ihn nichts Statisches

Von Dr. Herta Däubler-Gmelin  
Stellvertretende Vorsitzende der SPD  
Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion

Am 12. März 1904 - also vor 85 Jahren - wurde Adolf Arndt geboren. Ich möchte dieses Datum zum Anlaß nehmen, um gerade in diesen Tagen, in denen die offiziellen und offiziellen Feierlichkeiten und Veranstaltungen zum 40jährigen Bestehen des Grundgesetzes unsere Republik zu überschwemmen beginnen, an den Mann zu erinnern, der von Anbeginn an die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik entscheidend mitgestaltet hat.

Adolf Arndt gehörte dem Deutschen Bundestag von 1949 (mit einer Unterbrechung von einem Jahr) bis 1969 an. Von 1949 bis 1961 war er Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion. Mit seinem Namen verbinden sich die großen Parlamentsdebatten um die Einführung der Wehrpflicht, den Deutschland-Vertrag und die geplante europäische Verteidigungsgemeinschaft, die Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord und über die Spiegel-Affäre.

Adolf Arndt war „Rechtspolitiker“ im eigentlichen Sinne des Wortes. In seinen Reden und Schriften wies er immer wieder auf die Einbettung politischer Entscheidungen in die grundgesetzliche Ordnung hin. Andererseits war für ihn das Recht nichts Statisches, sondern ein dauernder Prozeß des Ringens um Gerechtigkeit in einer sich wandelnden Gesellschaft. Denn das Recht, die Gerechtigkeit, stellten für ihn die existenzielle Grundlage für die Gemeinschaft, für das Volk dar. In einem Vortrag vor der Bundestagung der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) im Oktober 1954 drückte er es so aus:

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
mit zuzügl. Mwst und Versand.

Veranstaltet: Umwelt  
mit neuem roten Rotstift  
Recycling-Papier



„Recht ist mehr als eine Sache der Gesetze, mehr als eine willkürliche Ordnung aus Befehlen der Macht, mehr als eine Technik für Fachleute. Recht ist nur möglich in Gemeinsamkeit. Ohne Gemeinsamkeit des Rechtsgedankens kann ein Volk nicht leben. Rechtlosigkeit macht unbehauster als das Niederbrennen unserer Gebäude, hungriger als der Mangel an Brot, durstiger als ein Entbehren von Wasser.“

Der von Adolf Arndt immer wieder hergestellte Zusammenhang von Recht und Politik hat auch zur Folge, daß viele seiner Reden und Schriften bis heute ihre Aktualität behalten haben. Der Themenbereich spannt sich dabei von der Problematik des Verfassungsschutzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau bis hin zur Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht. Auch der Umgang der Regierung mit dem Parlament und das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit im Bundestag war für ihn Anlaß zu Bemerkungen, die angesichts der aktuellen Debatte um die Parlamentsreform wieder lesenswert sind.

Der Tendenz, die Feiern zum 40jährigen Bestehen des Grundgesetzes zu selbstgefälligen und unkritischen Veranstaltungen werden zu lassen, lassen sich etliche Passagen aus Arndt's 1960 veröffentlichter Schrift „Das nicht erfüllte Grundgesetz“ entgegenhalten. Arndt kritisiert darin unter anderem auch die jetzt noch verbreitete Ideologie, die Mehrheit in der parlamentarischen Demokratie könne für sich in Anspruch nehmen, daß ihr Wille nicht nur im Rahmen der Verfassung maßgeblich sei, sondern daß auch die Rechtmäßigkeit dieses Mehrheitswillens zu unterstellen und ihm die Kraft zuzubilligen sei, verbindlich die Verfassung auszulegen.

Arndt warnt davor, daß sich in der parlamentarischen Demokratie der Mehrheitswille als Gemeinwille im Sinne des einzig wahren Willens aller versteht. Eine solche Betrachtungsweise hätte zur Folge, daß die Bundesregierung trotz ihres formal-demokratischen Entstehens sich ins Autoritäre wandle.

Widerstände bei der Durchsetzung von Verfassungsgrundsätzen sah Arndt insbesondere bei der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Er hatte dieses Thema bereits anläßlich der Haushaltsdebatte am 11. April 1951 aufgegriffen:

„Ich habe auch heute nur mit einem gewissen Grauen solche Andeutungen gehört, daß die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau nun unter Berücksichtigung, wie es hieß, der natürlichen Unterschiede allein gelten dürfe... Die Gleichberechtigung von Mann und Frau heißt, daß eine rechtliche, und zwar absolute Gleichheit zwischen Mann und Frau in dem Rechtsleben anerkannt wird... Das Grundgesetz ist völlig eindeutig und kennt nur die rechtliche Gleichheit; die kennt es aber absolut...“

In „Das nicht erfüllte Grundgesetz“ greift er dieses Thema in einer Kritik erneut auf: 1959 hatte das Bundesverfassungsgericht den väterlichen Stichtentscheid im Familienrecht aufgehoben und war dabei von konservativen Blättern scharf kritisiert worden - ein Beleg für Arndt's Thesen, daß „kein Schritt zur Bewahrung des Bonner Grundgesetzes getan werden konnte, dem sich nicht offen oder versteckt ein starker Widerstand entgegenstellte“.

Wenn im Zusammenhang mit dem 40. Geburtstag des Grundgesetzes eine Bilanz von Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit gezogen werden soll, so muß das unrühmliche Kapitel des Datenschutzes erwähnt werden. Lange bevor das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikel 2 Grundgesetz (GG) und dem Schutz der Menschenwürde in Artikel 1 GG ableitete und dabei ausführte:

„Individuelle Selbstbestimmung setzt aber ... voraus, daß dem einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Information in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden“

hebt Arndt in seinem Aufsatz „Der Rechtsstaat und sein polizeilicher Verfassungsschutz“ hervor, daß

„...die Ableitung der Privatsphäre aus den Artikel 1, Absatz 1 und 2 Absatz 2 GG sowie aus Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ eine Rechtsposition darstellt, zu der auch „die Befugnis des Bürgers zählt, selber darüber zu verfügen, in welchem Umfang die Umwelt von seinem Denken und Handeln Kenntnis nehmen darf. Diese Privatsphäre wird verletzt, wenn ihre Angelegenheiten - die gegen unbefugte Kenntnisnahme durch staatliche Stellen geschützten Lebensäußerungen - der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden“.

Die Abhandlung über die Rolle des Verfassungsschutzes im Rechtsstaat ist ohnehin angesichts der aktuellen Debatte über eine Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes und der anderen „Sicherheitsgesetze“ lesenswert. Ausgangspunkt für die Beurteilung des Verfassungsschutzes ist für Arndt - natürlich - die Verfassung:

„Ein Verfassungsstaat hat keine andere ‚Räson‘ als seine Verfassung.“

Mit dieser kategorischen Aussage lehnt er beispielsweise den gesetzlich nicht gedeckten Einsatz von „Spitzeln“ (er meint damit „V-Leute“, wobei das „V“ für Verrat, nicht für Vertrauen stehen sollte) als verfassungswidrig ab. Dem Argument, es könne höchst politische Aufgaben des Staates geben (zum Beispiel die Abwehr von Verfassungsfeinden), die sich einer rechtlichen Normierung entzögen, entgegnet er mit den Worten:

„Mit der letzten Gewißheit, daß es keinen Primat der Politik vor dem Recht geben kann, steht und fällt der Rechtsstaat. Wer von einem Primat der Politik vor dem Recht meint, nicht lassen zu können, muß sich anrufen lassen, daß er sich auf schreckliche Spuren der Willkür begibt.“

Eher als viele andere erkannte Arndt die Gefahren, die für den Rechtsstaat durch die fortschreitende technische Entwicklung und die mit ihr als gewissermaßen vorgegebene Ordnung gerechtfertigten Sachzwänge entstehen. In seiner Rede vor der ASJ im Oktober 1954 sagte er dazu:

„Wo von der Natur der Sache die Rede ist, beginnt die Entmenschlichung des Rechts. Hinter dem Wort von der Natur der Sache verbirgt sich die Annahme einer Eigengesetzlichkeit der Dinge, einer dem Menschen übergeordneten, für ihn unabänderlichen und daher auch von ihm nicht zu verantwortenden Eigengesetzlichkeit mit der Folge, daß die Dinge zum Götzen, die Menschen aber verdinglicht werden. Ein Mensch, der nicht mehr für den Stand der Dinge verantwortlich ist, ein solcher Mensch wird rechtlos, weil rechtliche Gemeinschaft notwendig Mitverantwortung voreinander und füreinander ist.“

Arndt's besonderes Engagement als Parlamentarier galt dem Verhältnis zwischen Bundesregierung und Parlament. Die Erste Lesung des ersten von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs (des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen - einer Frage, so der damalige Justizminister Dehler, „die wirklich nur die kleinen Juristen interessiert“) diente ihm als Anlaß, sich über das Einbringungsverfahren und den damit verbundenen Umgang der Regierung mit dem Bundestag zu äußern. Das Problem hatte für ihn eine grundsätzliche Bedeutung:

„Diese Vorlage soll, wie ich bereits ausgeführt habe, die erste Regierungsvorlage sein, so daß die Art unserer Lesung von besonderer Bedeutung für die Tradition dieses Hohen Hauses werden wird.“

Und an anderer Stelle:

„Man müßte geradezu der Bundesregierung einen Knigge für den Umgang mit dem Bundestag zur Verfügung stellen.“

Auch das Rederecht der Opposition war Gegenstand eines kurzen, aber scharfen Debattenbeitrages am 12. März 1958. Es ging dabei um eine vereinbarte Redezeitbegrenzung, die durch drei längere Ministerreden unterlaufen worden war:

„Eine Verfahrensweise, die jetzt nach diesen Ministerreden die Redezeitbegrenzung nicht aufheben würde, gehört in eine Volkskammer, aber nicht in ein freies Parlament! ... Ich hoffe, daß Sie die Selbsterkenntnis haben werden, daß Sie den Beschluß von heute morgen nicht aufrecht erhalten können; denn andernfalls zeigen Sie vor der gesamten deutschen Öffentlichkeit, daß Sie der Opposition einen Maulkorb umlegen.“

Dazu noch ein abschließendes Zitat aus „Das nicht erfüllte Grundgesetz“:

„Die Repräsentanz durch ein Parlament wird erst im Zusammenfassen aus seiner Teilung in regierende Mehrheit und opponierende Minderheit möglich und wahrhaftig. Auch die Repräsentanz ist also ein Mittel, durch Bewußtwerden frei zu machen, indem der Kontrast aus der für den jeweiligen Regierungswillen maßgeblichen Mehrheitsgruppe und der ihr entgegenstehenden, opponierenden Minderheitsgruppe gleichrangig einsehbar gestaltet wird.“

Ich möchte mit diesem Blick auf einige wichtige Aussagen von Adolf Arndt dazu ermutigen, seine Reden und seine juristischen Schriften auch heute wieder zu lesen. Es lohnt sich.

(-/9.3.1989/st/ks)

Die Bundesrepublik darf nicht länger Schlußlicht bleiben

Schulaufenthalt in den Ländern der EG gibt „Ganztagsbetreuung“ den Vorrang

Von Beate Weber MdEP

Es wird höchste Zeit, daß sich die Bundesrepublik endlich von ihrer Schlußlichtposition in Europa entfernt und den Änderungen in der Gesellschaft Rechnung trägt, wie das im Ausland längst geschieht und wie das die sozialdemokratischen Bundesländer seit Jahren betreiben. Jetzt ist die Debatte in der Bundesrepublik über Ganztagesbetreuung von Schülern, ihre Ursachen und Folgen auf die Situation in den EG-Ländern neu entfacht. Dabei lassen sich einige interessante Fakten feststellen:

1. Die Ganztagsbetreuung ist in allen EG-Ländern außer Portugal - wo sie jedoch auf Wunsch der Eltern durchgeführt wird - und der Bundesrepublik selbstverständlich, das heißt dort, wo sie gewollt ist, ist die Betreuung überall möglich.
2. Die Ganztagsbetreuung ist unabhängig vom Schultyp, nicht wie in der Bundesrepublik wenn, dann an Modell- oder Privatschulen, zu finden. (Beispiel Baden-Württemberg: von 44 Stadt- und Landkreisen haben 25 weder öffentliche noch private Ganztagesschulangebote. Insgesamt gibt es hier nur 20 öffentliche und 16 private Schulen für Ganztagesbetreuung).
3. Der ganztägige Aufenthalt beziehungsweise das Zusammensein mit Mitschülern über Mittag wird pädagogisch („soziales Lernen“) und gesellschaftspolitisch („Familienpolitik“) als sinnvoll betrachtet.
4. Betreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluß wird zum Teil angeboten (zum Beispiel von 7 bis 18 Uhr in Frankreich), um die Berufstätigkeit beider Eltern zu ermöglichen, was natürlich nicht heißt, daß die Kinder diese Zeit in der Schule verbringen müssen. (Beispiel Baden-Württemberg: 48 bis 59 Prozent der Mütter von Kindern bis 15 Jahren sind berufstätig, zwischen Kinderhorten - selten - und Jugendzentren gibt es keine Betreuung).
5. Die Bundesrepublik erweist sich damit einmal mehr als außerordentlich rückständig im Vergleich mit den EG-Nachbarn, was a) soziale Bedürfnisse von Schülern und eine fortschrittliche Bildungspolitik angeht. Schule wird immer noch ausschließlich als Ort für Wissensvermittlung angesehen, nicht für soziales Lernen; und b) was die Anerkennung der Erwerbstätigkeit von Frauen angeht, die nach wie vor von den Rahmenbedingungen her als nicht erwünscht betrachtet sind.

Land	B	DK	D	GR	E	F
(1) Schulpflicht	12	9	9	9	8	9-10
(2) Primar/Sekundar	9+3	9+3	4+5	6+3	2+4+3	
(3) Eintrittsalter	6	7	6	5 1/2	6	6
(4) Ende	18	16	14	14 1/2	14	16
(5) Anzahl Schulstunden	28-32	15-30		23-30		27-36
(6) Dauer Schulstunde (Minuten)	50	45	45			
(7) Vormittage	5	5	6 (5)	5	5	5
(8) Nachmittage	4	5		5	5	4
Betreuung:						
(9) über Mittag	ja	ja	nein	ja	ja	ja
(10) Öffnungszeit	7.00/7.30h — 17/18.00h			7.30h — 15.30h	zusätzl. Aktivitäten möglich	7.00h  18.00 h ver- schie- den

## Besonderheiten:

DK: Vorschule ab 5-6 Jahren, freiwillig

D: (9) v.a. in Gesamtschulen und Privatschulen

F: Vorschule / Kindergarten ab 2 Jahren

Land	I	IRL	LUX	NL	P	DK
(1) Schulpflicht	8	9	9	12	8 (9)	
(2) Primar/ Sekundar	8+3	6+3	6+3	8+4	4+2	
(3) Eintrittsalter	6	4/5	5	5	6	5
(4) Ende	15	15	15	16	14 (15)	16
(5) Anzahl Schulstunden	24-30		30	22-32	23	
(6) Dauer Schulstunde (Minuten)				50	45	
(7) Vormittage	6	5 (6)	6	6 (5)	5	5
(8) Nachmittage	zusätzl. Aktivitäten	5	3		oder 5	5
Betreuung:						
(9) Über Mittag	ja	ja	ja	ja	nein	ja
(10) Öffnungszeit			8.00h — 15.30h			—18.00 h

## Besonderheiten:

IRL: Grundschule ab 4 Jahren möglich;

(10) bis 1 Stunde nach Schluß möglich

LUX: Vorschule ab 5 Jahren als Pflichtschuljahr

(1) ab 7.30 Uhr möglich;

DK: hängt von Schule ab

P: auf Wunsch von Eltern können Kinder bleiben